

Gute Nachrichten: Es gibt Zinsen, die man nicht versteuern muss

In einem BFH Urteil v. 15.6.2010 entschied der BFH, dass gesetzlich gezahlte Zinsen (Erstattungsinsen), die aufgrund von Einkommensteuererstattungen an einen Steuerpflichtigen gezahlt werden, nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Die Regelung, dass Nachzahlungszinsen vom Steuerpflichtigen als Sonderausgaben abgezogen werden konnten, wurde bereits 1999 vom Gesetzgeber gestrichen, die Aufhebung dass Erstattungsinsen des Finanzamtes steuerpflichtig sind allerdings nicht. Dies stieß bei vielen Steuerpflichtigen auf Unverständnis und wurde nun geändert. Beidseitig sind nun gesetzliche Zinsen steuerrechtlich unbeachtlich.

Im aktuellen Streitfall machte ein Steuerpflichtiger, der sowohl nicht abziehbare Nachzahlungszinsen zu erstatten hatte, wie auch Erstattungsinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern hatte, geltend, dass das geregelte Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen verfassungswidrig sei und bekam Recht.

Der BFH hat die Beurteilung von Erstattungsinsen nun teilweise geändert. Bisher wurden Erstattungsinsen als steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen betrachtet.

Der Steuerpflichtige überlässt dem Finanzamt mit der nicht geschuldeten Steuerzahlung Kapital zur Nutzung. Als Gegenleistung erhält der Steuerpflichtige Erstattungsinsen.

An dieser Rechtsprechung hält der BFH zwar fest, aber nicht, wenn die Einkommensteuer, wie hier, vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen wird. Die Zuweisung zum nichtsteuerbaren Bereich, führt somit auch dazu, dass die Steuererstattung beim Steuerpflichtigen auch nicht zu Einnahmen führt.

Aus diesem Grund sind Erstattungsinsen für die Einkommensteuer ebenfalls nicht steuerbar.

Exkurs: Nachzahlungszinsen

Der Unterschiedbetrag zwischen der festgesetzten Steuer und den Steuerabzugsbeträgen (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer), der anzurechnenden Körperschaftsteuer und den bis zum Beginn des Zinslaufes festgesetzten Vorauszahlungen ist zu verzinsen.

Exkurs: Erstattungsinsen

Erstattungsinsen berechnen sich wie Nachzahlungszinsen. Vorauszahlungen werden allerdings nicht berücksichtigt.

Beispiel Nachzahlungszinsen:

...

Sind Sie am vollständigen Artikel interessiert?

Fordern Sie ihn **unverbindlich und kostenlos** an!

Email an: thanke@hbg-steuerberatung.de